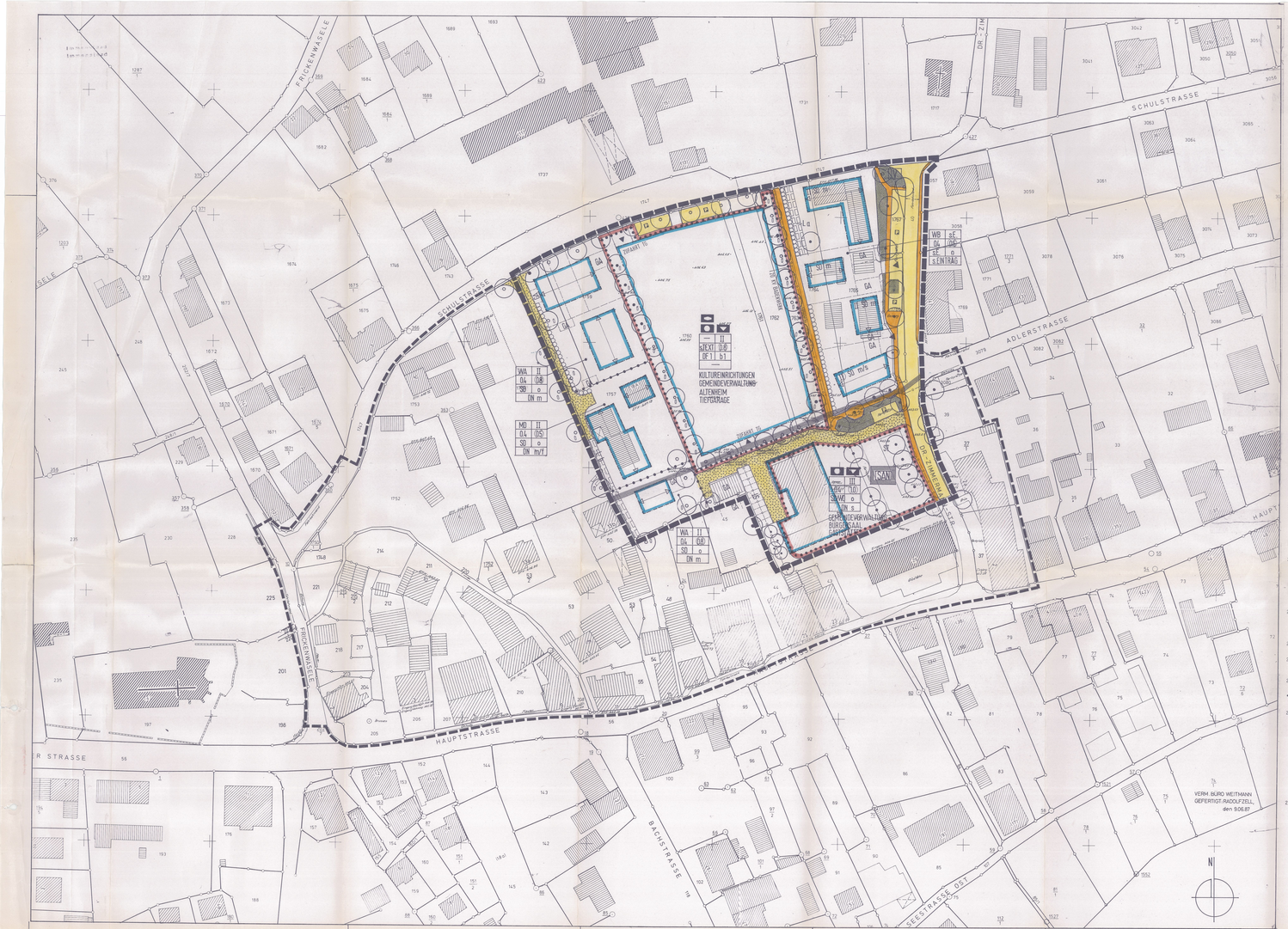

1 RECHTSGRUNDLAGEN

1.1 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 08.12.86

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO i.d.F. vom 23.01.90

1.3 Planzeichenverordnung (PlZVO) i.d.F. vom 30.7.81

1.4 Landesbauordnung (LBO) i.d.F. vom 28.11.83

2 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

2.1.1 WA — Allgemeines Wohngebiet f.S. von § 4 BauNVO
Ausnahmen i.S. von Abs. 3 Nr. 2-5 sind nicht zulässig.

2.1.2 WB — Besonderes Wohngebiet i.S. von § 4a BauNVO
Ausnahmen i.S. von Abs. 3 Nr. 2 u. 3 sind nicht zulässig.

Nach Abs. 2 Nr. 3 zulässige sonstige Gewerbebetriebe sind nur zulässig, wenn die von diesen Gewerbebetrieben ausgehenden Immissionen innerhalb der zulässigen Richtwerte liegen (Lärmwerte gemessen an der Gebäudeaußenseite des Verursachers):
Mittelungspegel tags 55 db (A)
nachts 40 db (A)

2.1.3 MD — Dorfgebiet i.S. von § 5 BauNVO
Die unter Abs. 2 Nr. 7 und 9 genannten Nutzungen sind nicht zulässig.

2.1.4 Flächen für den Gemeinbedarf § 9 (1) 5 BauGB

Öffentliche Verwaltungen

Sozialen Zwecken dienende Gebäude + Einrichtungen

Kulturellen Zwecken dienende Gebäude + Einrichtungen

2.1.5 Nutzungsschablone

Art der Nutzung	Max. Zahl der Vollgesch. § 16 BauNVO
Grundflächenzahl § 19 BauNVO	Geschoßflächenzahl § 20 BauNVO
Dachform § 73 (1) Nr. 1 LBO	Bauweise § 22 BauNVO
Dachneigung § 73 (1) Nr. 1 LBO s. auch 3.1.1	

2.1.6 Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche (s. Planzeichen 2.1.4) gelten für die Grundflächenzahl folgende Werte:

a) GRZ 0,4 bei ausschließlicher Anrechnung oberirdischer Gebäude

b) GRZ 0,6 bei Anrechnung oberirdischer Gebäude und zusätzlich oberirdischer Stellplätze, Garagen, Zufahrten und sonstigen anrechenbaren Flächen nach § 19 (4) BauNVO.

c) GRZ 0,8 bei Anrechnung aller Flächen einschließlich unterirdischer Tiefgaragen, § 19 (4) BauNVO

2.1.7 Nebenanlagen und bauliche Anlagen i.S. § 14 Abs. 1 sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig (auch Boots- und Campingwagen-Hinterlager). Ausgenommen sind Einfriedungen, Terrassenaufschüttungen, Schwimmbecken, Pergolen und KFZ-Stellplätze. § 23 (5) BauNVO

2.2 Bauweise § 22(2), (4) BauNVO

o — Offene Bauweise

b1 — Besondere Bauweise = offen, mit Längenbeschränkung 85,0 m

2.2.1 Für Garagen, die im Lageplan als Grenzbebauung vorgesehen sind, ist eine abweichende Bauweise ohne Einhaltung von Abstandsflächen zulässig, s. auch 3.1.9

2.3 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 16 (5) BauNVO

2.4 Baugrenze, Baulinien § 23 BauNVO

Baugrenze

2.5 GA | ST — Flächen für Garagen + Stellplätze § 9 (1) Nr. 4 BauGB
Garagen sind außerhalb der Baugrenzen nur in den dafür vorgesehenen Flächen zulässig.

2.6 Öffentliche Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Verkehrsfläche, gemischt genutzt

Fahrbahn

Einfahrt

Öffentlicher Parkplatz

2.7 Hauptversorgungsleitungen
20 kV Kabel Badenwerke § 9 (1) Nr. 13 BauGB

2.8 Öffentliche Grünflächen § 9 (1) Nr. 15 BauGB

2.9 Leitungsrecht (L) § 9 (1) Nr. 21 BauGB
a = zugunsten der Anlieger
b = zugunsten des Erschließungsträgers

2.10 Pflanzgebote, Erhaltungsgebote § 9 (1) Nr. 25 a+b BauGB

2.10.1 Pflanzgebote § 9 (1) 25 a+b BauGB

Baumpflanzung, zwingend § 9 (1) 25a, mit Artangabe. An den gekennzeichneten Stellen sind Bäume zu pflanzen und zu erhalten. Die in Plan enthaltene Artangabe ist bindend. Der Standort kann bis max. 5 m gegenüber dem Plan geändert werden. Wo keine Artangabe gemacht ist, sind Laubarten der aufgeführten Artenliste zu pflanzen.

Pflanzgröße: mind. Sollstär 250/300 cm.

Artenliste:

Großkronige Bäume (Bäume 1. Ordnung)
Kreis d = 15 m

Apl	Acer platanoides	Spitzahorn
Ahp	Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Aes	Aesculus hippocastanum	Roßkastanie
Fra	Fraxinus excelsior	Esche
Jug	Juglans regia	Walnuß
Qup	Quercus petraea	Traubeneiche
Qur	Quercus robur	Stieleiche
Tic	Tilia cordata	Winterlinde
Tip	Tilia platyphyllos	Sommerlinde
O	Apfel, Mostbirne	Großkronige Obsthochstämme

Kleinkronige Bäume (Bäume 2. Ordnung)
Kreis d = 10 m

Aca	Acer campestre	Feldahorn
Alg	Alnus glutinosa	Schwarzerle
Car	Carpinus betulus	Hainbuche
Cor	Corylus avellana	Haselnuß
Sor	Sorbus aucuparia	Eberesche
O	Pflaume, Mirabelle, Kirsche	Kleinkronige Obsthochstämme

2.10.2 Erhaltungsgebot für Bäume § 9 (1) 25b BauGB

Vorhandener in die Planung integrierter Baumbestand ist zu erhalten und zu pflegen. Die Bäume sind während der Dauerer in Kronen- und Wurzelbereich vor Schäden zu schützen und Auffüllungen sind unzulässig. Abgängige Bäume sind bei Ausfall zu ersetzen.

2.11 Nachrichtliche Übernahme § 9 (6) BauGB

SAN — Grenze des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets, nach § 5 St BauFG

2.12 Räumlicher Geltungsbereich § 9 (7) BauGB

Begrenzung des Bebauungsplanes

Begrenzung des Bebauungsplans Hafner Teil 2

2.13 Unverbindliche Vorschläge

Vorgeschlagene Grundstücksteilung

3 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 73 (1) LBO

3.1 Äußere Gestaltung § 73 (1) Nr. 1 LBO

3.1.1 Dachform

SD — Satteldach

WD — Walmdach

Dachneigung
Flach 10-26 Grad (f)
mittel 26-38 Grad (m)
steil 38 Grad (s)

DF 1 — Sonderdachform als Kombination aus Satteldach, Dächern und Flachdach zulässig

Flächdachanteil max. 70 %.

3.1.2 Hauptfirstrichtung

3.1.3 Dachaufbauten, Dachflächenfenster und Dacheinschnitte sind bis insgesamt 1/3 der Trauflänge zulässig. Dachaufbauten sind mit einer max. Breite von 2,50 m und einem Mindestabstand zum Ortgang von 1,50 m zulässig.
Als Ausnahme kann eine zweiterschnittige Gaube (auch Zwerchgaube) zugelassen werden der Firstanschnitt 1,00 m unter dem Hauptfirst liegt.

3.1.4 Für die Dacheindeckung sind rotbraune Tonziegel oder Betondachsteine zu verwenden.

3.1.5 Die Fassaden sind zu verputzen, teilweise Aussenwandverkleidungen aus Holz sind zulässig.

3.1.6 Kniestöcke sind bis 0,70 m zulässig, Kniestock = gemessen von Rohdeckenoberkante Dachgeschoß bis Schnittpunkt Außenwand mit Oberkante Dachkonstruktion.

3.1.7 Garagendächer sind in Form und Material dem Dach des Hauptgebäudes anzupassen.

Für Grenzgaragen ist eine abweichende Bauweise zugelassen. Ihre Firsthöhe darf 4,50 m nicht überschreiten (bezogen auf festgelegte Geländeoberfläche).

3.2 Je Gebäude ist nicht mehr als eine Außenantenne zulässig. (§ 73 Abs. 1 Nr. 9 LBO)

3.3 Freileitungen

Niederspannungsfreileitungen sind zu verkabeln, sofern nicht andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. (§ 73 Abs. 1 Nr. 4 LBO).

3.4 Gestaltung der Stellplätze, der Plätze für bewegliche Abfallbehälter, der unbebauten Flächen, der Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedigungen, der Vorgärten (§ 73 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

3.4.1 Abfallbehälter in Freien sind gegen Sicht von der öffentlichen Verkehrsfläche zu schützen.

3.4.2 Einfriedigungen gegenüber öffentlichen Flächen

Geschnittene Hecke oder Holzzaun (auch freiwachsende Hecke möglich)
Bis zu einer Höhe von 1,20 m für die Hecke und bis 1,80 m für den Zaun über dem angrenzenden öffentlichen Niveau sind Heckenpflanzen stet mindestens 0,50 m von der Grenze zurückzusetzen. Der freibleibende Streifen ist mit niederen Sträuchern (max. 0,60 m Höhe) oder Stauden zu bepflanzen. Innerhalb der Hecke ist als zusätzliche Abgrenzung in einer Entfernung von mindestens 0,50 m ein Zaun bis zu einer Maschendrahthöhe von 1,80 m Höhe erlaubt. Betonpfosten sind nicht zulässig. Der Drahtzaun muß im Endzustand von der Hecke überwachsen sein.

ARTENLISTE

Berberis-Arten	Berberitze
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus monogyna	Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster

Nicht zulässig für Hecken sind:
Chamaecyparis-Arten — Scheinzypressen
Juniperus-Arten — Wacholder
Thuja-Arten — Lebensbaum

3.4.3 Garagenzufahrten und private Stellplätze

Die Garagenzufahrten sind zur Straße hin ohne Abgrenzungen (Zäune, Ketten o.ä.) herzustellen. Anstehender grenzende Zufahrten sind tunlichst selbig herzustellen und dürfen nicht durch Absperrungen (Zäune, Ketten o.ä.) getrennt sein. Stellplätze sind in wasserabsorbierenden Belagsflächen Rasenpflaster, in Beton-Pflastersteinen, ausnahmsweise Bitumendecken sind unzulässig.

3.4.4 Erhöhung der nördlichen Gemeindebedarfsfläche durch Pflanzung von Obsthochstämmen, die in Reihen und in Abständen gepflanzt werden sollen. Die Pflanzfläche ist als wassergebundener Decke, Rasenpflaster oder Rasensitzsteinen anzulegen.

3.4.5 Nicht überbaute Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen. Je 200 qm unbebauten Grundstücksfläche ist ein hochwachsender Baum der Artenliste 2.10.1 oder 2.10.2 zu pflanzen.

3.4.6 Baumscheiben

Baumscheiben in befestigten Flächen sollten eine Mindestgröße von 9 qm haben. Sie sind mit Bodendeckern, z. B. Efeu (Hedera helix) oder Immergrün (Vinca minor) zu bepflanzen.

4 HINWEISE

4.1 Die Festlegung der Geländeoberfläche gemäß § 6 (4) LBO und der EG-Fußbodenhöhe erfolgt in der Baugenehmigung.

4.2 Auffüllungen und Abgrabungen auf dem Grundstück sollen so durchgeführt werden, daß die gegebene natürlichen Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke berücksichtigt werden.

4.3 Die Anbringung und Aufstellung von Werbeeinrichtungen aller Art am Autmaten unterliegt der Satzung der Gemeinde Immenstaad am Bodensee.

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

a) die Aufstellung des Bebauungsplans wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom Gemeinderat am 4.2.81 beschlossen und

b) am 2.11.83 ortsüblich bekanntgegeben.

ANHÖRUNG/BETEILIGUNG

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 8.12.15

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat am 27.10 den Bebauungsplan als Entwurf unbilligt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.

BERATUNG

vor Bedenken und Anregungen durch den Gemeinderat am 4.2.81

SATZUNGSBESCHLUSS

durch den Gemeinderat am 4.2.81

ANGEZEIGT

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 11 BauGB am 3.3.81 angezeigt.

AUSFERTIGUNG

Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Planes sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergegenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt.

Immenstaad, den 3.3.81 Bürgermeister

Die Übereinstimmung vermittelnde Abschrift/Fotokopie mit der Urschrift wird bestätigt.
Immenstaad, den 07.7.82

INKRAFTTRETEN

Der genehmigte Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 14.11.81 ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

NACH BESCHLUSS V. 04.02.91		D	04.02.91
ERGÄNZUNGEN/ÄNDERUNGEN	INDEX	A	17.08.92
		INDEX	DATUM

GEMEINDE IMMENSTAAD BEBAUUNGSPLAN

HAFNER TEIL 1

MASSSTAB	1:500
DATUM	13.06.90
GEZ.	FL
PLANUNGS-PLAN NR.	4 / 01 B

PLANUNG: ARCHITEKTURBÜRO WUND, 7990 FRIEDRICHSHAFEN, HOCHSTRASSE 1, TELEFON 07545/206-0

BEARBEITER